

## § 14

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für  
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 302.

223

**Gesetz  
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes  
(LABG)**

Vom 16. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt be-

zogen ist. Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.“

b) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 15 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.“

b) In Absatz 5 Nr. 13 werden die Wörter „von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen“ gestrichen.

c) In Absatz 5 werden nach Nummer 13 als neue Nummern eingefügt:

„14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) vorzulegen hat,

15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen.“

Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Beamtenverhältnis des Bewerbers, der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die schriftlichen Arbeiten werden ...“ durch die Wörter „die schriftliche Arbeit wird ...“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet.“

e) Absatz 5 Nr. 6 entfällt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.“

c) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
  2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.“
6. Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:
- „VI. Abschnitt  
Erweiterungsprüfung und Zusatzqualifikation  
§ 21  
Erweiterungsprüfungen
- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.
- (3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten.“
7. § 22 wird dem VI. Abschnitt zugeordnet; die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen dieser Befähigung zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studienteilgebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.“
- 7a. Der bisherige VI. Abschnitt wird der VII. Abschnitt.
- 7b. Der bisherige § 21 wird § 22a.
- 7c. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII werden zu Abschnitten VIII und IX.
8. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23  
Praktikum für das Studium
- In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.“
9. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“ durch die Wörter „der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung“ ersetzt.

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28  
Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1992/93 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31. Dezember 1991 besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

Artikel II

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) wird aufgehoben.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich aufgrund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Lehrerausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

7841

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Getreide-  
Mitverantwortungsabgabenverordnung  
Vom 16. Mai 1989**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

## § 1

Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185), für

1. die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2,
2. die Entgegennahme des Antrags und der erforderlichen Angaben, Vorlagen und Meldungen sowie der Versicherung an Eides Statt nach § 8 d Abs. 2, 3 und 3 a,
3. die Mitteilungen nach § 8 d Abs. 5,
4. die Überprüfung der Angaben nach § 8 d Abs. 4 und § 10 Abs. 3,
5. die Bekanntgabe des Musters oder die Bereithaltung der Vordrucke nach § 11 Abs. 3

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 163) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 307.

**Haushaltssatzung  
und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1989**

Vom 29. Mai 1989

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 26. Januar 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 165 270 200 DM
in der Ausgabe auf	3 204 077 750 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	559 706 900 DM
in der Ausgabe auf	559 706 900 DM

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 158 641 400 DM festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 203 556 900 DM festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

## § 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,8% der für das Haushaltsjahr 1989 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

## § 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
  2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
  3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 9. Mai 1989 - III B 3 - 9/523 - 5056/89 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. 6. 1989 bis 23. 6. 1989 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 297, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder